

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 142/2019

Amt für öffentliche Ordnung

Banzhaf, Ute

01.07.2019

Betrifft: Antrag des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im gesamten Stadtgebiet Albstadts am 10.11.2019 anl. der Veranstaltung "Bunter Herbst" in Albstadt-Ebingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.07.2019	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	25.07.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Zulassung des verkaufsoffenen Sonntags für das gesamte Stadtgebiet Albstadts anlässlich der Veranstaltung „Bunter Herbst“ des Handels- und Gewerbevereins Albstadt-Ebingen e.V.
2. Der Gemeinderat erlässt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Albstadts entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Antrag des HGV Albstadt-Ebingen auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 10. November 2019

Der Handels- und Gewerbeverein Albstadt-Ebingen e.V. hat mit Schreiben vom 06.02.2019 beantragt, den zweiten verkaufsoffenen Sonntag in diesem Jahr am **10. November 2019** durchführen zu dürfen. Die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Albstadts sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. (Anlage 2)

Als Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag soll die Veranstaltung „Bunter Herbst“ (große Autoshow, versch. Foodtrucks) des HGVs Albstadt-Ebingen e.V., die in der Zeit vom 08.11.2019 bis 10.11.2019 in der Fußgängerzone in Ebingen stattfindet, dienen. Des Weiteren sind zur Abrundung des Rahmenprogramms Kinderattraktionen im Fußgängerbereich der Marktstraße in Ebingen geplant.

Die städtische Galerie wird als weitere Attraktion am 10.11.2019 kostenlos zugänglich sein. Auch wird an diesem Tag ein kostenloser Workshop in der Ausstellung ELEMENTAR! mit Ronald Schlaich stattfinden.

Im Vorfeld wurde von Seiten der Stadt im September 2018 Kontakt mit dem HGV Albstadt-Ebingen e.V. aufgenommen und die vom Gemeinderat im Rahmen der Beratung 2018 geäußerte Anregung, für den verkaufsoffenen Sonntag im Herbst jeweils als Anlass die Skibörse des WSV Tailfingen zu nehmen und beide Veranstaltungen zusammenzulegen, weitergegeben. Dabei wurden dem HGV Albstadt-Ebingen e.V. auch die Termine der Skibörse mitgeteilt.

Zu einer Kontaktaufnahme zwischen dem HGV Albstadt-Ebingen e.V. und dem WSV Tailfingen kam es nach Informationen der Stadtverwaltung zunächst nicht.

Mit dem genannten Antrag des HGVs Albstadt-Ebingen e.V. wurde nun die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags im Herbst 2019 am Termin der Skibörse des WSV Tailfingen, am 10. November 2019, beantragt. Anlass des verkaufsoffenen Sonntags soll laut Antrag aber der sog. „Bunte Herbst“ und nicht die Skibörse sein.

Daraufhin wurde mit dem HGV Albstadt-Ebingen e.V. erneut Kontakt aufgenommen und nachgefragt, ob eine Abstimmung mit den Veranstaltern der Skibörse, dem WSV Tailfingen, erfolgt sei.

Außerdem wurde ein gemeinsames Gespräch, organisiert durch die Stadtverwaltung, mit den Beteiligten angeboten. Der angebotene Gesprächstermin wurde sowohl vom HGV Albstadt-Ebingen e.V. als auch vom WSV Tailfingen abgesagt.

Der Vorsitzende des WSV Tailfingen, Herr Merz, sprach sich per Email vom 27.05.2019 gegenüber der Stadt grundsätzlich gegen eine Zusammenlegung der beiden Veranstaltungen aus. Zum einen stünden dem WSV bei der Skibörse weniger ehrenamtliche Helfer zur Verfügung, da einige der Helfer im Einzelhandel tätig seien und dann dort beim verkaufsoffenen Sonntag im Einsatz sein müssten.

Außerdem habe die Vergangenheit gezeigt, dass die Umsätze der Skibörse deutlich geringer ausfallen würden, wenn der verkaufsoffene Sonntag parallel zur Skibörse stattfinde.

Er sieht grundsätzlich die Gefahr für die Durchführbarkeit der Skibörse.

Trotz Kenntnis der Bedenken von Herrn Merz hat sich der HGV Albstadt-Ebingen e.V. in seiner erneuten Vorstandssitzung am 03.06.2019 entschieden, den Antrag am gestellten Termin mit dem beantragten Anlass „Bunter Herbst“ aufrechtzuerhalten.

Auf Nachfrage der Stadtverwaltung beim HGV Albstadt-Ebingen e.V. wurde mitgeteilt, dass an der Vorstandssitzung auch externe Geschäftsleute, insbesondere aus der Sportbranche, welche ebenfalls bei der Skibörse mitwirkten, teilgenommen und diese die Ansicht vertreten hätten, dass sich die beiden Veranstaltungen nicht behinderten.

Stellungnahmen der Kirchen

Von Seiten der evangelischen Kirchengemeinden bezieht Herr Pfarrer Hartmann Stellung zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag. Er fordert im Namen der geschäftsführenden evangelischen Pfarrer in Albstadt entschieden den Schutz des Sonntags sowie die Einhaltung des Feiertagsgesetzes. Er verweist auf die Äußerungen der vergangenen Jahre.

Man wolle allerdings den Aktivitäten zur Belebung der Stadt nicht in unangemessener Weise im Weg stehen. Jedoch plädiert er für eine offene Kommunikation und für gegenseitiges Verständnis. Ebenso wünscht er sich im Zusammenhang mit den Gottesdiensten Respekt sowie einen angemessenen Ruheraum. Man könne sich auch eine Beteiligung an gesellschaftlichen Großereignissen vorstellen, sofern dies gewünscht sei. Mit einem zweiten verkaufsoffenen Sonntag können man leben. Er nimmt die politischen Vertreter der Stadt beim Wort, dass eine weitere Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage nicht geplant ist. Er wünscht ein gutes Miteinander und eine fröhlich belebte Stadt Albstadt mit Aktionen, die die Lebensqualität und den Frieden in der Gesellschaft stärkt.

Eine Stellungnahme von Seiten der katholischen Kirche innerhalb der gesetzten Frist erfolgte nicht.

Rechtslage

Nach § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Ziel dieser Vorschrift ist es, den Verkauf aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen zu begünstigen. Dem Albstädter Einzelhandel könnte durch den Erlass einer entsprechenden Satzung die Möglichkeit eröffnet werden, den jeweils durch diese Veranstaltungen ausgelösten Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Die geplanten Öffnungszeiten der Verkaufsstellen liegen außerhalb der jeweiligen Hauptgottesdienstzeiten der einzelnen Stadtteile und übersteigen die nach § 8 Abs. 2 zulässige Öffnungszeit von maximal fünf zusammenhängenden Stunden nicht. Weiterhin dürfen nach § 8 Abs. 2 die Verkaufsstellen nicht länger als bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

Entscheidung

Der Gemeinderat kann, sofern er die Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt ansieht, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob er eine Satzung zur Offenhaltung der Verkaufsstellen am beantragten Termin erlassen will.

Sofern sich der Gemeinderat mehrheitlich für den Erlass der Satzung entscheidet, ist über die Satzung ebenfalls Beschluss zu fassen.

Der Entwurf der Satzung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in allen Stadtteilen von Albstadt am Sonntag, den 10.11.2019 ist als Anlage 1 beigelegt.